

## Bericht

der

ständerräthlichen Kommission in Rekursachen des Gaudenz  
Willi von Lenz (Graubünden), in Chur, betreffend  
Sequester.

(Vom 10. Dezember 1874.)

---

Tit!

Gaudenz Willi in Chur rekurriert gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 21. August 1874, wornach der von den Behörden des Kantons St. Gallen verfügte Sequester auf ein ihm im Kanton St. Gallen zugefallenes Legat im Betrage von Fr. 2281. 84 Rp. bestätigt wird. Er beantragt, sein an die Bundesversammlung ergriffener Rekurs möge als begründet erklärt und demzufolge fraglicher Sequester aufgehoben werden.

Aus den sachbezüglichen Akten ergeben sich folgende faktische Momente:

Unterm 28. August 1871 verpflichteten sich die Gebrüder Willi, Weinhandlung in Chur, dem Joh. Anton Wetzler in St. Gallen Wein bis zum Werthbetrage von circa Fr. 3000 zu liefern.

Zur Sicherheit für die Bezahlung des in Folge dieser Verpflichtung gelieferten Weines errichtete eine Base des Anton Wetzel, Namens Anna Maria Wetzel von Straubenzell, Kantons St. Gallen, ein Testament, oder richtiger ein Legat, zu Gunsten der Gebrüder Willi, welchem zu Folge die Letztern aus der Verlassenschaft der Anna Maria Wetzel Fr. 2500 erhalten sollten.

Die Weinlieferungen wurden zum Theil an Joh. Anton Wetzel ausgeführt. Am 7. März 1872 cedirte dieser seine Rechte zum Bezuge des noch nicht gelieferten Quantum Weines, und zwar bis zum Betrage von Fr. 920, an Alhert Bösch, Wirth zum Waldhorn in St. Gallen.

Von dieser Cession wurde den Gebrüdern Willi Kenntniß gegeben. Die Cession scheint seitens der Letztern anerkannt worden zu sein, denn sie lieferten in der Folge an Albert Bösch

unterm 6. Juni 1872 Wein für . . . . .	Fr. 138. 60
und unterm 30. September 1872 Wein für . . . . .	„ 127. 40

zusammen also für Fr. 266. —

Wenn daher die Gebrüder Willi zur Zeit der Errichtung der Cession (7. März 1872) wirklich noch für Fr. 920 Wein zu liefern hatten, was von ihnen jedoch bestritten wird, so hätten sie an Albert Bösch noch für Fr. 654 Wein zu liefern gehabt.

Die weitem Weinlieferungen unterblieben jedoch. Die Firma Gebrüder Willi löste sich auf, d. h. sie ging an einen der frühern Gesellschafter, und zwar an Gaudenz Willi, den gegenwärtigen Rekurrenten, über.

Im Oktober 1873 starb die Jungfer Anna Maria Wetzel. Das zu Gunsten der Gebrüder Willi errichtete Legat wurde von keiner Seite angefochten. Vielmehr wurde den Gebrüdern Willi, resp. deren Rechtsnachfolger Gaudenz Willi, aus der Verlassenschaft der Anna Maria Wetzel Fr. 2281 84 Rp. zugeschieden und zu deren Gunsten beim Waisenamt Straubenzell deponirt.

Am 16. Februar 1874 verfügte das Bezirksamt Gößau auf Begehren des Albert Bösch:

„Es sei das den Gebrüdern Willi in Chur aus der Verlassenschaft der Jungfer Anna Maria Wetzel zugesicherte Guthaben mit „Sequester belegt, und das Waisenamt Straubenzell bei eigener „Haftbarkeit angewiesen, dasselbe für so lange nicht zu verabfolgen,

„bis Herr Bösch befriedigt oder diese Verfügung rechtsförmlich aufgehoben sein werde.“

Diese Verfügung wird folgendermaßen motivirt:

Albert Bösch habe glaubwürdig dargethan, daß ihm zufolge einer Abtretung des Herrn Anton Wetzel an die Gebrüder Willi eine Forderung im Werthe von Fr. 920 zustehe und daß den Gebrüdern Willi hinwieder aus der Verlassenschaft der Anna Maria Wetzel ein Guthaben bis auf den Betrag von Fr. 2500 zugesichert sei. Da nun die Gebrüder Willi im Kanton St. Gallen kein Domizil besitzen, so erscheine die erwähnte Verfügung angesichts des Art. 247 des Civilprocesses für den Kanton St. Gallen gerechtfertigt.

Gegen diese Verfügung rekurrierte Gaudenz Willi an den Regierungsrath von St. Gallen. Dieser aber erklärte den Rekurs für unbegründet, zwar nicht, wie der Bezirksamman, nach Art. 247 des St. Galler Civilprocesses, sondern nach Art. 254 desselben Gesetzes. Es handle sich, sagt der Regierungsrath, nicht um einen Arrest, sondern um eine Maßnahme zur Erhaltung des gegebenen Zustandes des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien; „denn Willi habe erst Anspruch auf Verausfolgung des Testamentes, beziehungsweise des Betrages desselben, wenn er bis auf den Werth desselben, beziehungsweise bis auf den Werth der erhaltenen Versicherung Wein geliefert habe.“

Hiegegen beschwerte sich nun Gaudenz Willi beim Bundesrath und verlangte Aufhebung des Sequesters. In der bezüglichen Beschwerde bestreitet er ganz bestimmt, daß er noch irgend welchen Wein dem Albert Bösch zu liefern habe. Er habe seine bezüglichen Verpflichtungen vollständig erfüllt, und abgesehen hiervon sei der Sequester angesichts der Bundesverfassung unstatthaft.

Der Bundesrath wies jedoch diese Beschwerde ab, unter Zugrundelegung folgender Motive:

1) Aus den widerstehenden Behauptungen der Parteien und aus den Akten ergibt sich wenigstens so viel, daß die Ansprüche des Rekurrenten auf den fraglichen Legatsbetrag aus Weinlieferungen entstanden sind, die in den Kanton St. Gallen gemacht wurden, resp. noch zu machen sind.

2) Wenn nun die Ansprüche aus diesen Lieferungen realisirt werden wollen, so sind diese am Wohnorte der hiefür angesprochenen Person, im Kanton St. Gallen, geltend zu machen, und es

ist dieser Gerichtsstand hier um so mehr zutreffend, als auch das Depositum, auf welches gegriffen werden will, im Kanton St. Gallen liegt.

3) Der für diese Angelegenheit kompetente Gerichtsstand dieses Kantons wird also durch die angegriffenen Verfügungen nicht geändert; die Vorschrift von Art. 50 der alten und von Art. 59 der neuen Bundesverfassung hat nicht den Zweck, Rechtsvorkehren zu untersagen, welche von den Behörden am kompetenten Gerichtsstande in Schuldsachen verfügt werden. Uebrigens kann der Rekurrent seine Ansprüche an das fragliche Depositum nur in seiner Eigenschaft als Gläubiger geltend machen, während die zitierte Vorschrift der Bundesverfassung bloß von Arresten spricht, welche gegen einen Schuldner erwirkt werden.

4) Die Frage, ob die Administrativbehörde, statt des Richters, zu der angefochtenen Verfügung berechtigt gewesen sei, könnte nur in der Form an die Bundesbehörden gezogen werden, daß eine Verfassungsverletzung behauptet würde, was aber nicht geschieht, und ebenso entzieht sich die weitere Frage, welcher Gerichtsstand inner des Kantons St. Gallen zur Erledigung dieser Angelegenheit zuständig sei, der Cognition der Bundesbehörden.

Der Bundesrath geht also von der Ansicht aus, es sei das Legat der Anna Maria Wetzel streitig, und da dasselbe sich im Kanton St. Gallen befinde, so seien auch die St. Galler Gerichte zum Entscheide dieses Streites kompetent. Willi erscheine als Gläubiger und Bösch als Schuldner. Der in diesem Streite zutreffende Gerichtsstand werde daher durch die angefochtene Verfügung nicht verändert, und da überdies Art. 50 der alten und Art. 59 der neuen Bundesverfassung nur vom Arreste gegen einen Schuldner spreche, Willi aber Gläubiger und nicht Schuldner sei, so treffe dieser Artikel in vorliegendem Falle nicht zu.

Nach der Ansicht der Kommission ist nun aber das Legat nicht streitig, und Gaudenz Willi erscheint in dem vorliegenden Rechtsstreite auch nicht als Gläubiger, sondern als Schuldner. Die dem bundesrätlichen Entscheide zu Grunde liegenden Voraussetzungen treffen also nicht zu; und da der Bundesrath von unrichtigen Voraussetzungen ausging, so mußte er auch zu irrigen Rechtsschlüssen gelangen.

Das Legat ist nicht streitig.

Keiner der bei der Verlassenschaft der Anna Maria Wetzel theiligten Erbsinteressenten hat dasselbe angefochten und Unbethei-

ligten steht selbstverständlich kein Recht zu, dasselbe anzufechten. Das Legat ist vielmehr zu Gunsten der Gebrüder Willi an das Waisenamt Straubenzell ausbezahlt worden und Bösch hat auf die betreffende Summe Arrest legen lassen, weil sie einen Bestandtheil des Vermögens der Gebrüder Willi bilde. Wäre diese Summe nicht Eigenthum des Gaudenz Willi, so würde sie zum Eigenthum eines Andern gehören, und der Bösch nicht behauptet, mit diesem Andern in irgend welcher Rechtsbeziehung zu stehen, so hätte er sie auch nicht mit Sequester belegen lassen können, zumal er selbst nicht entfernt behauptet, daß ihm ein Eigenthumsrecht auf dieselbe zustehe. Nur wenn die circa Fr. 2500 einen Vermögensbestandtheil des Gaudenz Willi bilden, kann das Arrestbegehren des Albert Bösch einen vernünftigen Sinn haben, denn nur in diesem Falle können sie zur eventuellen Deckung der Ansprüche des Albert Bösch an Gaudenz Willi dienen.

Das Legat ist also nicht streitig; im Gegentheil liegt in dem Vorgehen des Bösch eine Anerkennung dahin gehend, daß dasselbe dem Gaudenz Willi zugehöre.

Gaudenz Willi erscheint auch nicht als Gläubiger, sondern als Schuldner.

Es handelt sich nämlich nicht um einen Streit zwischen dem Testamentserben Willi und den Intestaterben der Anna Maria Wetzel. Diese haben vielmehr das Legat anerkannt. Sondern es handelt sich um einen Streit zwischen Bösch und Willi, und in diesem Streite behauptet Ersterer, der Letztere habe ihm noch ein gewisses Quantum Wein zu liefern, und es verlangt Ersterer, daß als Garantie für die Erfüllung der noch rückständigen Lieferungen die durch mehrerwähntes Legat dem Willi zugefallene Summe im Kanton St. Gallen deponirt bleibe. Albert Bösch tritt demnach gegen Willi als Ansprecher auf, und es ist daher Letzterer der Angesprochene oder mit andern Worten: Albert Bösch erscheint als Gläubiger und Gaudenz Willi als Schuldner.

Es ist nach dem Vorstehenden dargethan, daß der Entscheid des h. Bundesrathes nach zwei Richtungen hin auf unrichtigen Voraussetzungen beruht.

Wenn die Commission am Schlusse ihrer Berichterstattung den Antrag stellt, es wolle der Rekurs des Gaudenz Willi als begründet erklärt werden, so faßt sie ihre bezüglichen Erwägungen in Folgendem zusammen:

1) Es wird nicht behauptet, daß die Anna Maria Wetzel die Ausbezahlung des zu Gunsten der Gebrüder Willi in Chur errichteten Legates an irgend welche Bedingung geknüpft habe, und es ist zugestanden, daß sämmtliche Erbsinteressenten der Jungfer Wetzel das Legat anerkannten und gegen die Ausbezahlung der betreffenden Summe nichts einwendeten. Die Gebrüder Willi, resp. deren Rechtsnachfolger Gaudenz Willi, wurden daher mit dem Tode der Jungfer Wetzel Eigenthümer der betreffenden Legatssumme, und es bildet diese somit einen Bestandtheil seines Vermögens.

Dies wird von Albert Bösch dadurch faktisch anerkannt, daß er auf dieses Vermögen Sequester legen ließ, mit der Begründung, Willi habe an ihn gewisse Leistungen zu machen, und das betreffende Legat habe die Bestimmung, als Sicherheitsmittel für die richtige Erfüllung dieser Leistungen zu dienen. Wäre Willi nicht Eigenthümer der auf das Legat entfallenden Summe, so könnte diese nicht als Sicherheitsmittel dafür dienen, daß Willi seinen Verpflichtungen nachkomme.

2) Es ist also auf Vermögen des Gaudenz Willi, das sich in einem andern, als seinem Wohnkantone befindet, Arrest gelegt worden.

3) Es entsteht daher nur noch die Frage, ob dies für eine Forderung geschehen sei, für welche Willi bei dem Richter seines Wohnortes zu suchen ist.

4) Diese Frage ist zu bejahen. Denn es ist, wie schon ausgeführt wurde, nicht das Legat streitig, welcher Streit allerdings vor die Gerichte des Kantons St. Gallen gehören würde, sondern es ist streitig, ob Gaudenz Willi an Albert Bösch noch ein gewisses Quantum Wein zu liefern habe oder nicht. Dieser Streit involviret eine persönliche Klage und ist daher gemäß Art. 50 der alten und Art. 59 der neuen Bundesverfassung bei den Gerichten des Wohnortes des Angesprochenen (Schuldners), d. h. im Kanton Graubünden anzustellen.

5) Gaudenz Willi erscheint demnach als Schuldner. Er ist aufrechtstehender Schuldner. Nach Art. 50 der alten Bundesverfassung ist er für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes, also in Chur, zu suchen. Durch die Behörden des Kantons St. Gallen ist für eine persönliche Ansprache an Gaudenz Willi auf im Kanton St. Gallen befindliches Vermögen desselben Beschlag gelegt worden.

6) In allem dem liegt eine Verletzung des Art. 50 der alten, resp. Art. 59 der neuen Bundesverfassung.

Die Beschlagnahme muß daher aufgehoben werden.

Die Commission stellt, gestützt hierauf, folgenden Antrag \*):

1. Es sei die Verfügung des Bezirksammanntes Goßau vom 16. Februar, resp. 25 März 1874, wornach auf das aus der Verlassenschaft der Anna Maria Wetzel dem Gaudenz Willi zugefallene Vermögen Sequester gelegt wurde, aufgehoben.

2. Mittheilung an den Bundesrath behufs Vollstreckung dieses Beschlusses.

Bern, den 10. Dezember 1874.

Für die Commission:  
**H. Stamm.**

---

\*) Angenommen: 18. Dezember.

## Bericht

der

nationalrätthlichen Kommission zum Vorschlage des Bundesrathes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise zwischen dem schweiz. Eisenbahnneze und gewerblichen Anstalten.

(Vom 12. November 1874.)

Wie der Vorschlag thatsächlich eine Vermehrung der schweiz. Eisenbahnen zur Voraussetzung hat, so bezweckt er rechtlich eine Erweiterung der Eisenbahn-Gesetzgebung, resp. die Ausdehnung derselben und Umformung auf ein bestehendes Verhältniß, welche Umformung aber jedenfalls eine Begünstigung und Vermehrung gewisser Schienenverbindungen zur Folge haben wird.

Ueber die geschichtliche Entwicklung des Vorschlages nur wenig Worte, da die Botschaft des Bundesrathes vom 29. Sept. 1874 die erforderlichen Angaben enthält. Darnach ist der Ausgangspunkt die nachgesuchte Konzessionsertheilung für eine Eisenbahn Perlen-Gisikon, die aber nicht ausgesprochen worden ist. Dadurch ist die Sache aber nicht beseitigt, sondern in allgemeinerer Weise ist gefragt worden, ob für Verbindungsbahnen, welche Privatetablissemmente erstellen wollen, um mit konzedirten öffentlichen Bahnen in Anschluß zu kommen, kein Recht bestehe, einerseits gegenüber von Eigenthümern von Land, das zur Herstellung der Verbindungs-

**Bericht der ständeräthlichen Kommission in Rekursachen des Gaudenz Willi von Lenz  
(Graubünden), in Chur, betreffend Sequester. (Vom 10. Dezember 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1874
Date	
Data	
Seite	1014-1021
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 456

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.